

**Betriebssatzung  
für die Zentralen Bau- und Umweltdienste  
der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 12.10.2006**

**Bauverwaltungsaufgaben**

Änderungen bzw. Ergänzungen

---

Neufassung vom 12.10.2006  
Bekanntmachung vom 14.10.2006  
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2006)

**Betriebssatzung  
für die Zentralen Bau- und Umweltdienste  
der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 12.10.2006**

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005 S. 15, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) betreibt für die Erledigung der in dieser Satzung genannten Aufgaben einen Betrieb nicht gewerblicher Art. Der Betrieb führt den Namen

**„Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.)“**

und wird im folgenden als Zentrale Bau- und Umweltdienste bezeichnet.

- (2) Die Zentralen Bau- und Umweltdienste besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

**§ 2**

**Form, Gegenstand und Zweck der Zentralen Bau- und Umweltdienste**

- (1) Die Zentralen Bau- und Umweltdienste werden gemäß § 107 Abs. 2 S. 2 GO in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen gem. § 97 GO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt, wobei die §§ 1 bis 8 EigVO und § 114 Abs. 3 GO keine Anwendung findet.
- (2) Zweck der Zentralen Bau- und Umweltdienste ist die Pflege und Unterhaltung städtischer Vermögensgegenstände sowie die Durchführung sonstiger manueller Tätigkeiten aller Art für die Stadt Gronau (Westf.) und ihre Gesellschaften und Sondervermögen. Die Zentralen Bau- und Umweltdienste umfassen zum Zeitpunkt der Betriebsgründung (01.01.1998) die Bereiche Bauhof mit Fuhrpark, Gärtnerei, Kompostierung, Stadtreinigung und Tierpark mit den diesen Bereichen zugehörigen Aufgaben. Die Zentrale Bau- und Umweltdienste halten alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitarbeiter, Einrichtungen und Sachmittel vor.
- (3) Den Zentralen Bau- und Umweltdiensten können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

**§ 3**

**Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen**

Verwaltungsvorschriften, (Vergabe-)Richtlinien, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen, die für die Stadt Gronau (Westf.) gelten, sind auch für die Zentralen Bau- und Umweltdienste anzuwenden, soweit sie nicht den Regelungen dieser Betriebssatzung widersprechen.

**§ 4**

**Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) entscheidet über die Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste, die ihm durch die GO, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
  - a) Erweiterung, Einschränkungen und Auflösung;
  - b) Umwandlung der Rechtsform;
  - c) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung;
  - d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
  - e) Erlass, Änderung und Aufhebungen von Satzungen;
  - f) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Der Rat entscheidet weiterhin über
  - a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
  - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses;
  - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Gronau (Westf.);
  - f) die Vergabe von Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 500.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Für die Regelungen der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt § 8 dieser Satzung.

**§ 5**

**Betriebsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste, die ihm durch GO und die EigVO NRW übertragen sind, insbesondere über
  - a) Festsetzung der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen;

- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach den §§ 15 und 16 EigVO NRW;
  - c) Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss;
  - d) Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
- a) die befristete Stundung von Geldforderungen sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen (siehe § 6 Abs. 3 Buchstaben a und b);
  - b) Verfügung über Vermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie Hingabe von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
  - c) Aufnahme von Krediten;
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Stadtbaurätin oder dem Stadtbaurat zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Die Zuständigkeiten der sonstigen Ausschüsse bleiben unberührt.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (6) Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht der sonstigen städtischen Dienstkräfte an den Sitzungen des Betriebsausschusses in Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste richten sich nach § 69 Abs. 2 GO und der Geschäftsordnung des Rates.
- (7) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen bei Auftragssummen über 50.000,00 € bis 500.000,00 € im Einzelfall.
- (8) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO NRW sinngemäß.

**§ 6  
Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von der Stadtbaurätin bzw. dem Stadtbaurat wahrgenommen. Die Zentralen Bau- und Umweltdienste werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO, die EigVO NRW oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, zu der alle Maßnahmen gehören, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Zentralen Bau- und Umweltdienste verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

- (3) Außerdem werden der Betriebsleitung folgende Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste übertragen:
  - a) befristete Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und den Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben;
  - b) befristete Stundung von Geldforderungen ab einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses;
  - c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall;
  - d) Zustimmung zu unabweisbaren erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Mit der Erledigung der nachstehend genannten und in § 7 aufgeführten Aufgaben wird gem. § 68 Abs. 3 GO die operative Leiterin bzw. der operative Leiter des Zentralen Bau- und Umweltdienstes beauftragt. Sie bzw. er hat die laufende Betriebsführung, zu der alle Maßnahmen gehören, die zur Aufrechterhaltung der Zentralen Bau- und Umweltdienste notwendig sind, sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere
  - a) innerbetrieblicher Personaleinsatz
  - b) Anordnung der auszuführenden Leistungen;
  - c) Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen;
  - d) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
  - e) Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln;
  - f) Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen;
  - g) die rechtzeitige Unterrichtung der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste.

Nähere Einzelheiten können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

**§ 7**

**Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8**

**Personalangelegenheiten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Zentralen Bau- und Umweltdienste (§ 73 Abs. 2 GO).
- (2) Bei den Zentralen Bau- und Umweltdiensten sind in der Regel tariflich Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (3) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (4) Für die Unterzeichnung von Ernennungsurkunden und Arbeitsverträgen sowie für die Vereidigung bzw. Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten gilt § 74 GO.
- (5) Die beim Zentralen Bau- und Umweltdienst beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Gronau (Westf.) aufgenommen und in der Stellenübersicht der Zentralen Bau- und Umweltdienste vermerkt.

**§ 9**

**Vertretung der Zentralen Bau- und Umweltdienste**

- (1) In den Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste wird die Stadt Gronau (Westf.) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO oder die EigVO NRW keine andere Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen  
Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.)  
ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Zentralen Bau- und Umweltdienste ist nach den Vorschriften des § 64 GO und der Hauptsatzung zu verfahren. Die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

**§ 10  
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11  
Stammkapital**

Das Stammkapital der Zentralen Bau- und Umweltdienste beträgt 255.645,94 €.

**§ 12  
Kassenführung**

Die Kassengeschäfte der Zentralen Bau- und Umweltdienste werden vom Fachdienst Kassenwesen wahrgenommen.

**§ 13  
Wirtschaftsplan**

- (1) Die Zentralen Bau- und Umweltdienste haben mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurats. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Stadtbaurätin oder den Stadtbaurat unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Stadtbaurätin oder der Stadtbaurat und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurat; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 14**

##### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 15**

##### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### **§ 16**

##### **Personalvertretung**

Die Zentralen Bau- und Umweltdienste bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Gronau, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Gronau auch die Personalvertretung für die Zentralen Bau- und Umweltdienste übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

#### **§ 17**

##### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Zentralen Bau- und Umweltdienste, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

**Betriebssatzung für die Zentralen Bau- und Umweltdienste 60-11**

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.03.1998 außer Kraft.